Persönliche Eignung als Weiterbilder

Verstoßen Ärztinnen und Ärzte nachhaltig und beharrlich gegen die Berufspflichten, kann die Ärztekammer die Weiterbildungsbefugnis entziehen – Folge 19 der RhÄ-Reihe "Arzt und Recht"

von Dirk Schulenburg*

ach § 8 Abs.1 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein (WBO) bedürfen Ärzte, die andere Ärzte weiterbilden, einer entsprechenden Befugnis. Die Erteilung dieser Befugnis setzt die persönliche und fachliche Eignung des Weiterbilders voraus (§ 8 Abs.2 S.1 WBO). Auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie steht im Ermessen der Kammer. Die Weiterbildungsbefugnis ist zu widerrufen, wenn ein Verhalten vorliegt, das die persönliche oder fachliche Eignung des Weiterbilders ausschließt.

Größere Schwierigkeiten als die Frage der fachlichen Eignung wirft dabei häufig die Beurteilung der persönlichen Eignung des Weiterbilders auf. Das Verwaltungsgericht Köln hat nunmehr in einem Urteil vom 16. Juli 2003 (Az.: 9 K 9417/99) festgestellt, dass es dabei darauf ankommt, ob ein Arzt "nach den gesamten Umständen aufgrund seines bisherigen Verhaltens die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Tätigkeit bietet".

Verstoß gegen Berufspflichten

Der Entscheidung zugrunde lag der Fall eines niedergelassenen Facharztes für Allgemeinmedizin, der in einem berufsgerichtlichen Verfahren wegen unerlaubter Ausübung ärztlicher Tätigkeit außerhalb seiner Praxisräume und mehrerer Verstöße gegen das Werbeverbot zu einer hohen Geldstrafe verurteilt worden war. Die Ärztekammer hat daraufhin dem Arzt auch die Weiterbildungsbefugnis entzogen.

Der Arzt hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgetragen, Pflichtverletzungen im Rahmen der Weiterbildung seien ihm nicht vorzuwerfen. Allein solche Pflichtverletzungen aber könnten Zweifel an seiner persönlichen und fachlichen Eignung zur Weiterbildung begründen. Er habe bereits zwei Assistenzärzte erfolgreich weitergebildet. Das Verwaltungsgericht Köln ist dem nicht gefolgt.

Vorbildfunktion

Bei der Bestimmung des Beurteilungsmaßstabes seien zwar einerseits die Anforderungen der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit zu berücksichtigen, deren Einschränkung durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein müsse. Andererseits falle aber ins Gewicht, dass dem weiterbildenden Arzt ein hohes Maß an Verantwortung übertragen sei.

Gemäß § 8 Abs.5 S.1 WBO sei er verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich sowie inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Auch sei er derjenige, der den weiterzubildenden Arzt beurteile. Damit sei er letztlich der Garant dafür, dass der spätere Facharzt eine umfassende Qualifikation aufweise. Schließlich sei auch zu berücksichtigen, dass dem die Weiterbildung leitenden Arzt eine Vorbildfunktion zukomme

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen rechtfertige zwar nicht jede in der Vergangenheit begangene Berufspflichtverletzung den Schluss fehlender Eignung, sondern nur eine Pflichtverletzung, die in Würdigung des Verhaltens und der Persönlichkeit des Betroffenen den Schluss rechtfertige, er werde seine bedeutsamen und verantwortungsvollen Pflichten in der Weiterbildung zukünftig nicht ordnungsgemäß wahrnehmen.

Bei den durch das Berufsgericht geahndeten Verstößen handele es sich nicht um ein einmaliges Verhalten von untergeordneter Bedeutung. Ihnen komme vielmehr der Charakter nachhaltiger und beharrlicher Verstöße gegen die Berufspflichten zu.

Berechtigte Zweifel ausreichend

Dass die persönliche Eignung auch und gerade bei erstmaliger Erteilung der Befugnis zu beurteilen sei, zeige den präventiven Charakter dieses Tatbestandsmerkmals. Auch ein Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten lege den Schluss nahe, der Arzt werde auch die ihm in der Weiterbildung obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß wahrnehmen, insoweit reichten berechtigte Zweifel aus.

Das Urteil trägt damit der besonderen Vertrauensstellung des Weiterbilders gegenüber der Kammer als Anerkennungsbehörde sowie gegenüber der Öffentlichkeit Rechnung.

20 Rheinisches Ärzteblatt 10/2003

^{*} Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.